



Kommunales Ergänzungsangebot/ Schulverpflegung

Elterninfo: Kündigung oder Änderung zum Schuljahresende

Allgemein

Das Aufnahmeverhältnis für Betreuung und Mittagessen gilt verbindlich für ein Schuljahr (01.09. bis 31.08.) und verlängert sich automatisch, bis gekündigt wird.

Wann ist eine Kündigung oder eine Änderung notwendig?

Eine Kündigung bzw. Abmeldung ist immer dann notwendig, wenn Ihr Kind für das Betreuungsangebot der Stadt Schwäbisch Hall (KEA) und/oder das Mittagessen angemeldet ist, und Sie dieses im neuen Schuljahr nicht mehr in Anspruch nehmen möchten.

Kündigungsfristen

- Eine Abmeldung ist bis 15.07. auf Ende des Schuljahres zum 31.08. oder
- spätestens Ende der 2. Woche nach Beginn des neuen Schuljahres möglich.

Änderungen der Betreuung oder des Mittagessens

Reduzieren, erhöhen oder ändern sich zum neuen Schuljahr lediglich die Tage im Rahmen der Betreuung oder beim Mittagessen, so ist keine vollständige Abmeldung, sondern ein schriftlicher Änderungsantrag über die Betreuungskräfte notwendig.

Kündigungen und Änderungen sind jeweils in den Schulen, bei den Betreuungskräften einzureichen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Unterlagen fristgerecht in der Betreuung abgeben. Bei Fragen können Sie sich an das Betreuungspersonal wenden.

Wann ist eine Kündigung nicht erforderlich?

Eine Kündigung ist nicht erforderlich, wenn

- Ihr Kind die Grundschule nach der 4. Klasse verlässt. Eine Abmeldung erfolgt automatisch durch die Betreuungskräfte. Das Betreuungsverhältnis endet dann auf 31.07. des Jahres.

Die vollständigen Richtlinien über die Kommunalen Ergänzungsangebote der Stadt Schwäbisch Hall und das Mittagessen entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung.